



Verbands-Statuten

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 03
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 9. Februar 2008 in Ossingen

Inhalt

I.	Name und Sitz des Verbandes	3
II.	Zweck und Stellung.....	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Ehrungen	4
V.	Organisation	5
VI.	Mitgliederbeiträge	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
VIII.	Inkraftsetzung.....	11

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung einzelner Begriffe (aktuellen Bezeichnungen) • Artikel III / Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 4 (Anpassung an EASV-Statuten) • Artikel V / Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 2.13 (Anpassung an EASV-Statuten) - Absatz 3.6 (neu) - Absatz 6.2 (Streichung; bereits in Artikel III / Absatz 1 geregelt)
Revision 02	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtrevision
Revision 03	09.02.2007	Ordentliche DV vom 09.02.2007 in Ossingen	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraph V - Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Die technischen Jahresberichte werden nicht mehr von der Schiesskonferenz, sondern neu von der DV abgenommen. - Artikel 2 / Absatz 2.6 - Artikel 3 / Absatz 3.3



I. Name und Sitz des Verbandes

1. Unter dem Namen "Zürcher Kantonalen Armbrustschützen-Verband" (ZKAV) besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Zweck und Stellung

1. Der ZKAV bezweckt:
 - den Zusammenschluss der Armbrustschützenvereine des Kantons Zürich und der geografisch günstig zu ihm liegenden Gebiete
 - die Neugründung von Sektionen
 - die Förderung des Armbrustschiessens
 - die Ausbildung der Jugend mittels Nachwuchskursen
 - die Veranstaltung und Ueberwachung von Wettkämpfen und Festanlässen
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
 - die finanzielle Unterstützung von Sektionen durch Subventionen des Zürcher Kantonalen Verbandes für Sport (ZKS) und aus verbandseigenen Mitteln
 - die Unterstützung der Sektionen in der Mitgliederwerbung
2. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
3. Der ZKAV ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV) und damit der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Er ist auch Mitglied des Zürcher Kantonalen Verbandes für Sport (ZKS).

III. Mitgliedschaft

1. Der ZKAV konstituiert sich aus:
 - den Sektionen
 - den Zürcher Kantonalen Armbrust-Matchschützen Vereinigung (ZKAMV)
 - den Zürcher Kantonalen Armbrust-Veteranen Vereinigung (ZKAVV)
 - den Ehrenmitgliedern

Die Sektionen sind beitragszahlende Körperschaften. An den vom ZKAV organisierten Versammlungen ist eine Teilnahme der Verbandssektionen obligatorisch. Ehrenmitglieder, die ZKAMV und die ZKAVV sind beitragsfrei.
2. Sektionen, die dem ZKAV beizutreten wünschen, müssen aus mindestens sieben dem EASV zu meldenden Mitgliedern bestehen.
3. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beizulegen sind in dreifacher Ausführung:
 - die Vereinsstatuten (ZGB 60/Abs. 2)
 - ein vollständiges Mitgliederverzeichnis
 - ein vollständiges Vorstandverzeichnis
 - eine Orientierung über die Möglichkeiten zur Ausübung des Armbrustschiesssportes
 - eine Information über die finanzielle Lage des Vereins.



4. Die Sektionsstatuten dürfen weder den EASV- noch den ZKAV-Statuten widersprechen. Sie sind durch den ZKAV zu prüfen und genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für allfällige Aenderungen.
5. Ueber die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
6. Nach beschlossener Aufnahme leitet der ZKAV das Gesuch an den EASV weiter.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austrittserklärung
- Auflösung der Sektion

Der Austritt aus den ZKAV hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Dieser ist mit zwei rechtsgültigen Unterschriften zu versehen. Spätester Aufgabetermin (Poststempel) ist der 31. Dezember.

Sektionen, deren Weiterbestehen nicht mehr gewährleistet ist und die beschlossen haben, sich aufzulösen, müssen sich sofort mit dem Verbandsvorstand in Verbindung setzen. Sofern die bestehenden Vereinsstatuten keine anderslautende Regelung vorsehen, werden Material, Inventar und Vermögen dem ZKAV übergeben und von diesem zu bestmöglichen Konditionen veräussert. Das dadurch erworbene Kapital, wird während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein der gleichen Gemeinde zur Verfügung gehalten. Nachher geht das gesamte Vermögen in den Besitz des ZKAV über.

Der ZKAV kann nicht für die Entsorgung von nicht veräusserbarem Material und/oder Inventar verantwortlich gemacht werden. Dieses muss durch den sich auflösenden Verein vorgängig entsorgt werden. Der sich auflösende Verein hat sich diesbezüglich rechtzeitig mit seiner Standort-Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ZKAV fällt auch jeder Rechtsanspruch an den Verband dahin. Die aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen sind zu entrichten.

8. Fusionen von zwei oder mehreren Sektionen sind dem Verbandsvorstand schriftlich mit den nötigen Unterlagen, wie eventuelle Statuten- und Namensänderungen, bekanntzugeben.

IV. Ehrungen

1. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Sektionen kann durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden:
 - wer sich im Vorstand des ZKAV langjährig und erfolgreich bewährt hat
 - wer sich im Schiesswesen im allgemeinen und um den Armbrustschiesssport im besonderen hervorragende Verdienste erworben hat.
2. In ausserordentlichen Fällen kann der Verbandsvorstand Ernennungen zu einem früheren Zeitpunkt als an der Delegiertenversammlung vornehmen. Vorbehalten bleibt die Ratifizierung durch die Delegiertenversammlung.
3. Langjährige Vorstandstätigkeit in den Sektionen und im Kantonalverband berechtigen zum Bezug der Verdienstmedallie des EASV nach dessen Reglement. Diesbezügliche Gesuche sind gemäss den "Administrativen Weisungen", versehen mit den nötigen Angaben, via ZKAV an den EASV einzureichen.
4. Weitere Ehrungen können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses des ZKAV vorgenommen werden.



V. Organisation

1. Die Organe des ZKAV sind:

- 1 Die Organe des ZKAV sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - die Schiesskonferenz
 - der Verbandsvorstand
 - die Kommissionen
 - die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

2. Die Delegiertenversammlung

- 2.1 Sie ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- dem Verbandsvorstand
- den Sektionsvertretern
- der Rechnungsprüfungskommission
- den Schützenratsmitgliedern
- den Vertretern der ZKAMV und ZKAVV

- 2.2 Die Sektionen besitzen folgendes Beschickungsrecht:

- bis zu 20 Aktivmitgliedern 2 Delegierte
- bis zu je 10 weiteren Aktivmitgliedern 1 Delegierter mehr

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des abgelaufenen Jahres. Bei Neuaufnahmen gilt der Eintrittsbestand.

Die ZKAMV und ZKAVV haben je 2 Delegierte.

Die Teilnahme ist für die Sektionen obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

- 2.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung hat in den ersten drei Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladungen mit der kompletten Traktandenliste, dem Jahresbericht des Präsidenten und den Jahresrechnungen ist im offiziellen ZKAV-Bulletin spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Jahresrechnung und der Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) an der Delegiertenversammlung aufliegen und auf diese Weise den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

Antragsberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

- die Ehrenmitglieder ZKAV
- der Verbandsvorstand ZKAV
- die Sektionen des ZKAV, die ZKAMV und die ZKAVV
- die Rechnungsprüfungskommission

- 2.4 Anträge sind gemäss den "Administrativen Weisungen" schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand einzureichen.

- 2.5 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können an der Versammlung nicht behandelt werden und bedingen eine Verschiebung auf die folgende ordentliche Delegiertenversammlung. Ausgenommen davon sind Sachanträge.

- 2.6 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresberichte Schützenmeister, Nachwuchsobmänner, Ressortleiter
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Schützenratsmitglieder
 - Wahl der Delegierten an die EASV Delegiertenversammlung
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Wahl der Mitglieder in die Disziplinarkommission des EASV
 - Wahl des Festortes für das Kantonale Armbrustschützenfest
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge administrativer Natur
 - Beschlussfassung über Beitrittsgesuche von Sektionen
 - Statutenänderungen
 - Ehrungen
 - Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
 - Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des ZKAV
- 2.7 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es dringende Geschäfte erfordern.
Die Einberufung der a.o. Delegiertenversammlung durch den ZKAV-Vorstand ist erforderlich,
- wenn ein Drittel der Sektionen auf begründetes Gesuch hin eine Durchführung wünschen, oder
 - wenn der ZKAV-Vorstand die Durchführung für notwendig erachtet.
- Der ZKAV-Vorstand ist verpflichtet, dem Begehren für die Durchführung der a.o. Delegiertenversammlung innert acht Wochen nachzukommen.
- 2.8 Beschlussfähig ist die Versammlung, welche ordnungsgemäss einberufen wurde.
- 2.9 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.
- 2.10 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im folgenden das relative Mehr.
- 2.11 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.
- 2.12 Bei Aufnahme- und Wiedererwägungsbeschlüssen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die gleiche Mehrheit gilt auch für Statutenänderungen.
- 2.13 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Schiesskonferenz

3.1 Sie findet im letzten Quartal des Jahres statt und ist durch das ZKAV-Bulletin, mit Geschäftsliste und Schiessprogrammorschlägen, mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.

3.2 Die Schiesskonferenz setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandsvorstand
- einem Sektionsschützenmeister oder einem Stellvertreter für Sektionen bis 30 Aktivmitgliedern und einem weiteren Vorstandsmitglied bei einem Bestand von über 30 Aktivmitgliedern
- den Schützenräten ZKAV
- je einem Delegierten der ZKAMV und ZKAVV

Die Teilnahme ist für Sektionen obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

Antragsberechtigt an der Schiesskonferenz sind:

- der Verbandsvorstand
- die Schützenräte
- die Sektionen, die ZKAMV und die ZKAVV

3.3 In die Kompetenz der Schiesskonferenz fallen schiesstechnische Angelegenheiten wie:

- Anträge technischer Natur an den Eidg. Schützenrat
- Festsetzung und Kenntnisnahme der Kantonalen Schiessprogramme und Erlass der dazugehörigen Schiesspläne
- Erlass der Bestimmungen über das Nachwuchswesen
- Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen im Verbandsgebiet
- Kenntnisnahme über allgemeine Schiessstätigkeit im kommenden Jahr
- Behandlung von Waffen-, Schiessmaterial- und Scheibenfragen
- weitere wichtige Geschäfte

3.4 Anträge, die den schiesstechnischen Sektor betreffen, sind gemäss den "Administrativen Weisungen" schriftlich und begründet an den Kantonalvorstand einzureichen. Ausgenommen von diesen Terminen sind Sachanträge.

3.5 Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden.

3.6 Der Vorsitzende stimmt bei offener wie auch bei geheimer Abstimmung mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4. Der Verbandsvorstand

4.1 Er ist die Exekutive und Verwaltungsbehörde des Verbandes und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

4.2 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäfts- und Verwaltungsreglement festgelegt.

4.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Verbandsjahres aus, so ist es an der nächsten Delegiertenversammlung zu ersetzen.

4.4 Der Vorstand hat die Befugnis, einen vakanten Posten von sich aus ad interim zu besetzen.

4.5 Der Präsident und der Kassier werden von der Delegiertenversammlung je separat gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

4.6 Der Verbandsvorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von vier Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen.

4.7 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.



- 4.8 Von jeder Vorstandssitzung muss mindestens ein Beschlussprotokoll aufgenommen werden.
- 4.9 Dem Vorstand obliegt:
- die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes gegenüber den Sektionen und nach aussen im Sinne der Statuten und Reglemente
 - die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte und der Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
 - die Handhabung der Statuten und Reglemente
 - der Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse
 - die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen
 - die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
 - die Prüfung von Sektionsstatuten
 - die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Kassaführung und die Berichterstattung
 - die Förderung des Armbrustschiesssportes durch geeignete Propaganda
 - die Organisation von Kursen
 - die Förderung des Nachwuchswesens
 - die Beratung der Sektionen bei Erstellung von Schiessanlagen
 - die Entgegennahme von Unterstützungs- und Subventionsgesuchen
 - die Auszahlung von Subventionsgeldern des ZKS
 - die Unterstützung von Sektionen aus eigenen Mitteln
 - Vertragsabschlüsse auf Weisung der Delegiertenversammlung
 - die Führung eines Archivs
 - Genehmigung von Sponsorenverträgen
 - die Pflege und Freundschaft mit anderen Schützenverbänden
- 4.10 In dringenden Fällen kann der Vorstand Geschäfte erledigen, die der Delegiertenversammlung oder der Schiesskonferenz vorbehalten sind, mit dem Hinweis auf eine nachträgliche Sanktionierung.
- 4.11 Der Vorstand wählt nach Bedarf Kommissionen, Funktionäre, Ressortleiter oder Berater, denen er die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann.
- 4.12 Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kommissionspräsident muss dem Vorstand angehören.
- 4.13 Die generellen Entschädigungen und die Spesenentschädigungen sind im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel II / Absatz 8 geregelt.

5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 5.1 Sie besteht aus einem Obmann, zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann.
- 5.2 die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes, mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 5.3 Die RPK hat die Jahresrechnung des Verbandes auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu Handen der Delegiertenversammlung einen Bericht zu erstellen.
- 5.4 Der Obmann der RPK ist berechtigt, jede Auskunft über die Rechnungsführung und den Nachweis über das Verbandsvermögen beim Verbandskassier zu verlangen.
- 5.5 Die RPK-Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit dem Kassier in verwandtschaftlicher Beziehung stehen.



6. Die Verbandskasse

6.1 Dieser fallen folgende Einnahmen zu:

- Mitgliederbeiträge
- Vermögenserträge
- Erlös aus Scheibenverkauf
- Abgaben von Schiessanlässen
- Ueberschüsse aus Verbandswettkämpfen
- Legate und Geschenke
- Verbandsanteile der Solidaritätsmarken und des Volksschiessen-Ertrages des EASV
- Sponsorengelder
- besondere Beiträge

6.2 Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Spesen und Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre
- Spenden und Schenkungen
- Verwaltungskosten
- Subventionen und Unterstützungen aus eigenen Mitteln
- Nachwuchsausbildung
- Defizite aus Verbandsanlässen
- diverse andere Auslagen

6.3 Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Kantonalvorstand pro Jahr ein Kredit von Fr. 2000.-- aus der Verbandskasse zur Verfügung.

6.4 Festgebende Sektionen bezahlen pro teilnehmenden Schützen einen Beitrag an den Kantonalverband. Die Höhe dieser Abgaben wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

6.5 Die Verwendung der Einnahmen des Unterstützungsfonds ist im Geschäfts- und Verwaltungsreglement festgelegt.

6.6 Entbehrliches Bargeld ist in erstklassigen, schweizerischen Wertpapieren anzulegen. Die Werttitel sind in einem Bankinstitut zu deponieren. Ueber die Geldanlage entscheidet der Vorstand in Uebereinstimmung mit der RPK.

6.7 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.8 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

7. Das Schiesswesen

7.1 Das Schiesswesen innerhalb des ZKAV wird, gemäss den Beschlüssen der Schiesskonferenz, von den Verbandsschützenmeistern und Nachwuchsobmännern geleitet.

7.2 Die Schiessstätigkeit des ZKAV ist im Kantonalen Schiessreglement geregelt.

7.3 Für sämtliche Schiessanlässe ist das Schiessreglement des EASV und des ZKAV verbindlich.

7.4 Vergehen von Sektionen und deren Mitgliedern werden im Sinne des Disziplinarreglementes EASV geahndet.



VI. Mitgliederbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist im "Geschäfts- und Verwaltungsreglement" / Artikel IV / Absatz 1 bis 3 geregelt.

Sie betragen jedoch höchstens: Fr. 200.00 Vereinsbeitrag pro Sektion
Fr. 25.00 Mitgliederbeitrag pro Mitglied

VII. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Eintritt und der Mitgliedschaft anerkennt jede Sektion, die ZKAMV und die ZKAVV die Statuten des ZKAV, sowie dessen Reglemente und Beschlüsse.
2. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten diejenigen des EASV sowie die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
3. Allen Körperschaften des ZKAV ist von diesen Statuten und Reglemente in Kenntnis zu geben.
4. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
5. Verpflichten sich fünf Sektionen für den Fortbestand des Verbandes, so kann er nicht aufgelöst werden.
6. Ueber die Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung mit der Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen, die Akten und ein allfälliges Inventar dem EASV gemäss dessen Statuten zur Verwaltung zu übergeben.



VIII. Inkraftsetzung

1. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse.
2. Die Revision 01 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 02 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 03 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 9. Februar 2008 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV :

Rafz, 9. Februar 2008



Markus Roth, Präsident

Paul Dummermuth, Sekretär

Für den Eidg. Armbrustschützenverband EASV :

Nürensdorf, 9. Februar 2008



Andreas Burkhalter, Präsident

Martin Vogel, Sekretär

